



## Grundsätzliche Ausrichtung des neuen GEG hat drei Eckpunkte

### **Ab 01.01.2024 wird der Neueinbau fossil betriebener Heizungen erschwert und reguliert**

- Die ursprünglich geplante Vorgabe, ab dem 01.01.2024 alle neu eingebauten Heizungen zu 65% erneuerbar betreiben zu müssen, besteht nicht mehr
- Statt dessen gibt es nun verschiedene Übergangs- und Fristenregelungen, u.a. durch Anbindung an die kommunalen Wärmeplanungen

### **■ Ab 01.01.2045 ist der Betrieb von Heizungen mit fossilen Brennstoffen untersagt**

- Diese Vorgabe war bereits Bestandteil des Klimaschutzgesetzes der Großen Koalition, wird aber nun für alle Fälle konkret verankert

### **■ Ab bestimmten Stichtagen (ab Vorlage der kommunalen Wärmeplanung) wird vorgegeben, dass neu eingebaute Heizungen zu 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen**

- Dafür gibt es eine Reihe explizit im Gesetz erwähnter Alternativen
- Es sind darüber hinaus alle technisch möglichen Lösungen zur Realisierung dieses Ziels zugelassen



## Im aktuellen GEG-Entwurf greifen wesentliche Heizungsvorgaben erst nach Vorliegen der kommunalen Wärmeplanungen

### Einbau vor 01.01.2024

- Heizung kann weiterlaufen bis 31.12.44 und darf bis dahin auch repariert werden
- Jedoch nur maximal 30 Jahre Betriebszeit, wenn Heizung kein Niedertemperatur- oder Brennwertkessel ist
- Pflichtanteil erneuerbar 100% ab 01.01.45

### Einbau nach 01.01.24, aber vor Vorliegen der Wärmeplanung

- Gas-/Öl-Heizung kann eingebaut werden, aber: Beratungspflicht und Pflichtanteil erneuerbare Energien: - 15% ab 01.01.29
  - 30% ab 01.01.35
  - 60% ab 01.01.40
  - 100% ab 01.01.45

### Einbau nach Vorliegen der Wärmeplanung

- Pflichtanteil erneuerbar 65% ab Einbau
- Pflichtanteil erneuerbar 100% ab 01.01.45

### Sonderfälle

- Sonderfall Wasserstoff: Gasheizung muss auf 100% Wasserstoff umrüstbar sein und bis 01.01.45 darauf umgestellt werden
- Sonderfall Wärmenetz: Bei Einbau der Gas-/Öl-Heizung muss Vertrag über Belieferung durch Wärmenetz vorliegen, dann max. 10 Jahre Betrieb bis zur Umstellung auf Wärmenetz



Im aktuellen GEG-Entwurf werden verschiedene Optionen für die Erreichung von 65% erneuerbarer Wärme explizit genannt

**Ohne weiteren Nachweis anerkannt:**

**Allgemein**

- Wärmepumpe
- Stromdirektheizung
- Fernwärme
- Nahwärme

**\* § 71 (2) GEG**

„Die Gebäudeeigentümer können frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Vorgabe [=65% EE]... erfüllt wird“

- "grüne Gase", Wasserstoff (H<sub>2</sub>)
- Biomasse (fest, flüssig, gasförmig)
- Solarthermie

**Mit technischen Vorgaben:**

Hybrid aus Wärmepumpe und Erdgas/Heizöl/Biomasse ||| Hybrid aus Solarthermie und Erdgas/Heizöl/Biomasse



## EU-Gebäuderichtlinie

Umsetzung der überarbeiteten EU-Gebäuderichtlinie- Beschluss EU-Parlament 14. März 2023 • EU will bis 2050 klimaneutral sein • Worst First

- Ursprünglicher Plan: Wohngebäude bis 2030 auf den Energieeffizienzstandard E sanieren, bis 2033 auf D
- Nun: deutliche Verwässerung: 43 % des jeweiligen Gebäudebestandes sollen als schlecht eingeordnet werden. In dieser Gruppe müssen die Mitgliedstaaten für 55 Prozent der Sanierungen bis 2030 sorgen.
  - Das wirkt noch sehr unbestimmt, so dass aufatmen der Eigentümer verfrüht wäre.
- Neubauten ab 2028 klimaneutral
- Richtlinie muss jetzt noch zwischen EU-Parlament und EU-Rat final verhandelt werden (Trilog) - finale Verhandlung am 7. Dezember 2023